



Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV)

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Bern, April 2016

1	Ausgangslage	2
2	Adressatenkreis	2
3	Ergebnis des Anhörungsverfahrens	2
3.1	Grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf	2
3.2	Ablehnung des Entwurfs	3
3.3	Verzicht auf Stellungnahme	3
4	Anmerkungen der Anhörungsteilnehmenden zu Art. 6a E-VIPaV	3
5	Anhang	4

1 Ausgangslage

Im September 2015 wurde die parlamentarische Initiative 10.538 «Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen» (nachstehend parlamentarische Initiative 10.538) durch das Parlament abgelehnt. In den parlamentarischen Beratungen hat der Bundesrat bei Ablehnung der parlamentarischen Initiative 10.538 eine Anpassung der Kennzeichnung für Lebensmittel, die in der Schweiz nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt und in Verkehr gebracht werden, in Aussicht gestellt (Art. 16a und 16b Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse [THG; SR 946.51]; «Cassis-de-Dijon-Prinzip»). Mit der den Anhörungsteilnehmern vorgelegten Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV; SR 946.513.8) setzt der Bundesrat diese Ankündigung um. Bei den erwähnten Lebensmitteln ist neu darauf hinzuweisen, nach welchen technischen Vorschriften – Vorschriften der EU oder eines EU/EWR-Mitgliedstaates – sie hergestellt wurden. Diese Kennzeichnung ist ergänzend zur Produktionslandangabe («Hergestellt in der Schweiz») gemäss Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände anzubringen.

Die Verordnungsänderung enthält weiter die erneute Verlängerung der Übergangsfrist in Artikel 19 VIPaV betreffend gesundheitsbezogene Angaben («health claims») bei Lebensmitteln.

Die Anhörung dauerte vom 18. Januar bis am 18. März 2016.

2 Adressatenkreis

Die Anhörungsunterlagen wurden den Kantonen sowie der Konferenz der Kantonsregierungen, den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie weiteren potentiell interessierten Kreisen zugestellt (total 52 Adressaten). Insgesamt 44 Stellungnahmen sind eingegangen (wovon 7 von nicht begrüßten Organisationen stammen).

3 Ergebnis des Anhörungsverfahrens

3.1 Grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf

Mit der Einführung der Produktinformation für in der Schweiz nach ausländischen Vorschriften hergestellte Lebensmittel (Art. 6a E-VIPaV) haben sich 24 Kantone grundsätzlich einverstanden erklärt (ZH, GE, AR, VD, SZ, AI, BE, JU, ZG, SG, SH, GL, LU, NE, BS, TG, GR, OW, TI, AG, SO, BL, VS, FR).

Weiter unterstützen die SP und die SVP sowie 9 der übrigen Anhörungsteilnehmenden die Einführung von Art. 6a E-VIPaV (GDK, VKCS, FRC, Prométerre, FER, sbv, SKS, sgv, acsi).

Die Verlängerung der Übergangsbestimmung in Art. 19 VIPaV wird von allen 44 Anhörungsteilnehmenden begrüßt.

3.2 Ablehnung des Entwurfs

Die Einführung der Produktinformation für in der Schweiz nach ausländischen Vorschriften hergestellte Lebensmittel (Art. 6a E-VIPaV) wird vom Kanton NW abgelehnt.

Weiter lehnen die FDP sowie 6 der übrigen Anhörungsteilnehmenden die Einführung von Art. 6a E-VIPaV ab (CP, economiesuisse, HS, SRF, fial, IG DHS).

3.3 Verzicht auf Stellungnahme

Der Kanton UR macht von der Möglichkeit zur Stellungnahme explizit keinen Gebrauch.

4 Anmerkungen der Anhörungsteilnehmenden zu Art. 6a E-VIPaV

Die vorgeschlagene erweiterte Kennzeichnungsvorschrift wird von den Anhörungsteilnehmenden mehrheitlich begrüsst. Von den 44 Anhörungsteilnehmenden unterstützen deren 35 die Einführung von Art. 6a E-VIPaV. Begründet wird dies insbesondere damit, dass die vorgeschlagene Regelung eine transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten sicherstelle und die derzeit potentiell bestehende Irreführung zu vermeiden vermöge. Die Einführung der erweiterten Kennzeichnung mache die Produkte unterscheidbar, was einen Nutzen für die Konsumierenden nach sich ziehen werde. Die begrenzten Aufwendungen der betroffenen Wirtschaftsakteure lasse die Massnahme als verhältnismässig erscheinen.

Economiesuisse, CP, fial und der Kanton NW begründen die Ablehnung der erweiterten Deklarationsvorschrift damit, dass diese für die Unternehmen einen Mehraufwand schaffe, ohne dass ein echter Nutzen für die Konsumenten daraus entstehen würde. Die FDP lehnt den Vorschlag ab, weil dieser zu mehr Bürokratie führe und in der Zeit der Frankenstärke die Konkurrenzfähigkeit der betroffenen Schweizer Unternehmen weiter beeinträchtige. Von HS, SRF und economiesuisse wird weiter angemerkt, dass die vorgeschlagene Regelung gegen den Sinn und Geist des THG verstosse und neue Handelshemmnisse schaffe. Sie sehen in der erweiterten Deklarationsvorschrift zudem eine Benachteiligung von Schweizer Produzenten gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten. Sie befürchten, dass nach der Einführung der vorgeschlagenen Deklarationsvorschrift weitere analoge Vorschriften für im Ausland nach ausländischen Vorschriften hergestellte Lebensmittel eingeführt werden könnten. Dies sei abzulehnen.

Von den Kantonen GE, VD, SZ, JU, SG, TG, GR und OW wird angemerkt, dass die vorgeschlagene Ergänzung der Deklarationspflicht für Lebensmittel (Art. 6a E-VIPaV) auch auf in der Schweiz in Verkehr gebrachte Lebensmittel Anwendung finden sollte, welche im Ausland nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt werden, weil ansonsten eine Diskriminierung von Schweizer Produzenten entstehen würde.

Prométerre und der sbv möchten die vorgeschlagene Kennzeichnung erweitern, um grössere Klarheit zu schaffen. Der Verordnungswortlaut soll explizit erwähnen, dass das Lebensmittel nicht den schweizerischen Anforderungen entspricht und nach den Vorgaben der EU oder eines EU-Mitgliedstaates produziert wurde.

Die SKS, FRC und acsi sprechen sich für eine alternativ formulierte Kennzeichnung aus, die auch über den Inhalt der Abweichung zum Schweizer Recht informieren würde. Die FRC, acsi und der Kanton VD schlagen eine Präzisierung der Bestimmungen über den Täuschungsschutz vor. Die SKS empfindet es weiter als unbefriedigend, dass die Konsumenten nicht erfahren, ob zwischen den ausländischen und schweizerischen technischen Vorschriften eine Differenz bei der Deklaration oder bei der Zusammensetzung der Lebensmittel vorliege.

Die fial und IG DHS möchten, dass die erweiterte Kennzeichnung nur angebracht werden müsste, wenn nicht bereits eine Sachbezeichnung («nach italienischer Rezeptur hergestellt») die Anwendung ausländischer Vorschriften erkennen lasse.

Vom CP wird darauf hingewiesen, dass der Begriff «produit» in Art. 6a Abs. 1 E-VIPaV der französischen Fassung durch «denrée alimentaire» ersetzt werden sollte (wie in der deutschen und in der italienischen Fassung).

Der Kanton ZG schlägt vor, für die Deklarationspflicht für Lebensmittel eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

5 Anhang

Liste und Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer

Kantone	Abkürzung
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Übrige Kreise	Abkürzung
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	GKD
Verband der Kantonschemiker der Schweiz	VKCS
Fédération Romande des Consommateurs	FRC
Centre Patronal	CP
Prométerre	-
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweizer Bauernverband	sbv
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv
economiesuisse	-
Schweizerische Volkspartei	SVP
Handel Schweiz	HS
Swiss Retail Federation	SRF

Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana	acsi
Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien	fial
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz	IG DHS
FDP. Die Liberalen	FDP